

## **SG\_GERICHTE IV-2017/32 vom 29. Juni 2017**

SG Gerichte, 2017-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_IV-2017\\_32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2017_32)

FR: SG\_GERICHTE IV-2017/32 du 29 juin 2017

IT: SG\_GERICHTE IV-2017/32 del 29 giugno 2017

### **Regeste**

Art. 15a Abs. 1, 3 und 4, Art. 16a Abs. 2 SVG (SR 741.01). Allfällige Einwände, die an den Grundfesten der Strafbarkeit rühren, sind im Strafverfahren geltend zu machen. Der Sachverhalt kann im Administrativmassnahmenverfahren grundsätzlich nicht neu überprüft werden. Die Voraussetzungen für ein ausnahmsweises Abweichen von den tatsächlichen Feststellungen im Strafverfahren sind nicht erfüllt. Der Rekurrent überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um 19 km/h. Da der Führerausweis während der Probezeit bereits für einen Monat entzogen war, würde die neuerliche (leichte) Widerhandlung zum zweiten Führerausweisentzug führen, weshalb die Annullierung des Führerausweises auf Probe zu bestätigen ist (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. Juni 2017, IV-2017/32).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 29.06.2017 IV-2017/32 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 29.06.2017 IV-2017/32 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 29.06.2017 IV-2017/32

Art. 15a Abs. 1, 3 und 4, Art. 16a Abs. 2 SVG (SR 741.01). Allfällige Einwände, die an den Grundfesten der Strafbarkeit rühren, sind im Strafverfahren geltend zu machen. Der Sachverhalt kann im Administrativmassnahmenverfahren grundsätzlich nicht neu überprüft werden. Die Voraussetzungen für ein ausnahmsweises Abweichen von den tatsächlichen Feststellungen im Strafverfahren sind nicht erfüllt. Der Rekurrent überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um 19 km/h. Da der Führerausweis während der Probezeit bereits für einen Monat entzogen war, würde die neuerliche (leichte) Widerhandlung zum zweiten Führerausweisentzug führen, weshalb die Annullierung des Führerausweises auf Probe zu bestätigen ist (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. Juni 2017, IV-2017/32).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.